

GRⁱⁿ Claudia Unger

04.07.2024

Dringlicher Antrag

Betreff: Petition für eine bundesweite Regelung von Leistungen aus der Behindertenhilfe für ukrainische Familien

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 flüchteten viele Ukrainer mit ihren Familien in sichere Nachbarländer. Auch Österreich nahm seither viele ukrainische Familien auf. Diese haben seither mittels Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene, den berechtigten Aufenthaltstitel „Vertriebene“ und sind in der Grundversorgung (GVS) des Bundes.

In Österreich befanden sich zu Beginn 2024 etwa 79.000 Personen in Grundversorgung. Davon 40.652 Kriegsvertriebene aus der Ukraine*. Rund 8.000 davon leben in der Steiermark**.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfeleistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) sind im § 2 StBHG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 StBHG muss der Antragsteller die Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates, die Schweizer Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 8 NAG und 13 NAG besitzen, über den Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 3 Asylgesetz 2005 oder über den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 verfügen.

Das vorübergehende Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet mit dem Aufenthaltstitel „Ausweis für Vertriebene“ nach der oben erwähnten Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, fällt aber nicht unter die angeführten Aufenthaltstitel.

Derzeit schließen also die befassen Stellen unter Hinweis auf die aktuell geltende Rechtslage einen Anspruch auf Leistungen aus dem Behindertengesetz aus.

Das bedeutet schlussendlich, dass viele Ukrainer keine Leistungen aus dem BHG bekommen können. Dies betrifft nicht nur die 8.000 in der Steiermark lebenden Ukrainer, davon etwa 3.000 in Graz, sondern alle Ukrainer in der GVS in Österreich, egal in welchem Bundesland sie leben.

* ÖIF, Ukrainische Bevölkerung in Österreich, 2023

** <https://www.migration-infografik.at/gvs-statistiken-2023#zahl-der-personen-mit-grundversorgung>

Was bedeutet das für die Betroffenen, die eigentlich Leistungen aus dem BHG dringend brauchen würden?

Es bedeutet zum Beispiel, dass sie keinen Anspruch auf Gebärdendolmetsch, Frühförderung, Schulassistenz oder Familienentlastung haben. Viele Betroffene wenden sich seither an unzählige Vertreterorganisationen und auch an die Politik.

Da die Kosten etwa für Gebärdendolmetsch nicht getragen werden, bieten aus der Not heraus einige Dolmetscher ehrenamtlich ihre Dienste an - diese decken jedoch nie den tatsächlichen Bedarf ab.

Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung und gesetzliche Lösung wäre also dringend notwendig, um die vielen Ukrainer in Österreich, die den Aufenthaltstitel „Vertriebene“ haben, zu unterstützen – egal in welchem Bundesland sie leben.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

Dringlichen Antrag:

Der Grazer Gemeinderat ersucht auf dem Petitionswege Mag. Johannes Rauch, Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die gesetzlichen und formalen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass gemäß dem Motiventext betroffene Ukrainerinnen und Ukrainer, künftig bundesweit Leistungen aus der Behindertenhilfe erhalten können.

* ÖIF, Ukrainische Bevölkerung in Österreich, 2023

* * <https://www.migration-infografik.at/gvs-statistiken-2023#zahl-der-personen-mit-grundversorgung>